



Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION TÜBINGEN  
BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM

Eing. 25. SEP. 2008					
HA	I	II	III	IV	V
z.d.A.					

*F. K. S. V. S. T. U. E. L.*

Körperschaftsforstdirektion · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 15.09.2008

Name Gmelin

Durchwahl 07071 602-267

Aktenzeichen 83/2511-SK UL

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Ulm  
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt,  
Baurecht  
Münchner Str. 2

89070 Ulm

Stadt Ulm Zentrale Dienste
Eing. 24. Sep. 2008
Tgb.-Nr. <u>1/678</u>
Bearb. Stelle _____

*SUB*

Bebauungsplan "Am Unterweiler Weg", Ulm-Wiblingen

Schreiben der Stadt Ulm, Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung vom  
26.08.2008

Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 08.09.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.08.2008 hat das städtische Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung die Körperschaftsforstdirektion über eine Waldinanspruchnahme des Flurstücks 2167 (Stadtwald Ulm, Abteilung 20/8), Gemarkung Ulm, für die geänderte Verkehrsführung der K 9907 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Unterweiler Weg“ in Ulm –Wiblingen informiert.

Gemäß § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz hat die Körperschaftsforstdirektion für die Nutzungsänderung einer Waldfläche im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 9 vorliegen. Die zur Umwandlung vorgesehene Waldfläche mit rund 70 m<sup>2</sup> ist gemäß Waldfunktionkartierung der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg als Erholungswald der Stufe 1 ausgewiesen. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme für einen öffentlichen Zweck (Änderung der bestehenden Verkehrsführung der K 9907) sowie im Hinblick auf die geringe Flächeninanspruchnahme kann die Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden. Die Körperschaftsforstdirektion Tübingen wird auf Antrag der Stadt Ulm die Umwandlungserklärung gemäß § 10 Landeswaldgesetz erteilen. Der Antrag, der

die Flurstücksnummer und Umwandlungsfläche sowie eine kartenmäßige Darstellung der Umwandlungsfläche enthalten sollte, ist direkt an die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium zu richten. Die bereits durchgeführten Aufforstungen auf den städtischen Flurstücken 757,757/1 und 757/6 Gemarkung Wiblingen können als Ersatzaufforstungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG anerkannt werden.

Die Körperschaftsforstdirektion weist darauf hin, dass der Bebauungsplan „Am Unterweiler Weg“ erst mit Erteilung der Umwandlungserklärung gemäß § 10 Landeswaldgesetz Rechtskraft erhält.

Die untere Forstbehörde bei der Stadt Ulm erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gmelin